

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg

Nr 27

Freiburg i. Br., 6. September

1939

Inhalt: An meinen hochwürdigen Klerus! — Durchführung des Luftschutzes in Kirchen. — Taufe von Zigeunerkindern. — Ernennung. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen.



### An meinen hochwürdigen Klerus!

Fast über Nacht ist der Krieg über uns hereingebrochen. Zahlreiche Dörfer in der Nähe des Rheines bis in die Mitte unseres Landes sind in Räumung begriffen. Andere Dörfer und Städte bereiten sich darauf vor. Aber auch alle übrigen rüsten sich auf schwere Tage.

Ich bitte Euch, hochwürdige Mitbrüder, Euerer priesterlichen und seelsorgerlichen Pflichten gerade jetzt ganz besonders zu gedenken. Betet, wie ein Priester und Seelsorger in der Notzeit für andere und sich selber beten muß!

Tröstet und richtet auf mit den unvergleichlichen Trostgedanken unserer Kirche!

Spendet eifrig die heiligen Sakramente und lest immer wieder die heilige Messe für die im Felde stehenden Männer und Jungmänner!

Nehmt Euch opferwillig der Mütter und Kinder, der Kranken und Alten, der Gebrechlichen und Entmutigten an!

Keiner von Euch ist berechtigt, seinen Posten zu verlassen, es sei denn, daß die Pfarrgemeinde selber geräumt werden muß.

Jeder stelle in diesem Falle die bestimmte und pflichtgemäße Forderung, daß er bei seinen Pfarrkindern auf der Flucht bleiben darf oder an einen Ort verbracht werde, wo eine größere Anzahl seiner Pfarrkinder sich befindet.

Gehet den Opfern nicht aus dem Weg! Gerade wir katholischen Priester wollen es nicht besser haben als die Andern, sondern willig teilnehmen an den Leiden unserer Gemeinden.

Saget es Jedem, der Euch in der Ausübung Euerer seelsorgerlichen Pflichten beeinträchtigen oder ohne Rücksicht auf die Seelsorge von Eueren Pfarrkindern trennen will, daß er damit keineswegs der Beruhigung und Stärkung der deutschen Menschen dient, sondern unbefugt in unveräußerliche Pflichtkreise eingreift. Gebt mir unverzüglich Nachricht, sobald man Euer seelsorgerliche Arbeit behindert!

Wenn mein Ordinariat und ich Freiburg verlassen müssen, werdet Ihr davon in tunlichster Bälde unterrichtet. In jedem Fall bleiben wir untereinander und mit den katholischen Gemeinden in opferfrohester Liebe verbunden. Gott segne und schütze Euch!

Freiburg i. Br., den 5. September 1938.

**F. Conrad,**  
Erzbischof.

(Ord. 2. 9. 1939 Nr. 13424.)

## Durchführung des Luftschutzes in Kirchen.

Wir geben nachstehend den Entwurf einer Anweisung des Herrn Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 26. August 1939 für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen zur Kenntnis. Nach einer Mitteilung des Reichsluftfahrtministeriums vom 1. September ds. Js. soll diese Verordnung nur in Luftschutzgebieten erster Ordnung, das ist in Großstädten, Anwendung finden.

Freiburg i. Br., den 2. September 1939.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

\*

Der Reichsminister der Luftfahrt  
und Oberbefehlshaber der Luft-  
waffe, Chef d. Ausbildungswezens  
L. Sn 13

Nr. 41 d 18/12 L. Sn 13 III A 2 Nr. 8602/39.

### Vorläufiger Entwurf einer Anweisung für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen.

I. Kirchen, Kapellen und sonstige zum Gottesdienst bestimmte Gebäude gehören ohne Rücksicht auf ihre Größe zum erweiterten Selbstschutz. Für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen sind deshalb in erster Linie die Richtlinien für die Durchführung des erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz (L. Dv. 755) maßgebend. Daneben gelten folgende besondere Anweisungen:

#### II. Im Frieden.

##### 1. Personelle Maßnahmen.

Zu der Gefolgschaft im Sinne der L. Dv. 755 gehören Pfarrer, Organisten, Rüstler, Glöckner und sonstige in der Kirche beschäftigte Personen. Da die Gefolgschaft meist zu klein sein wird, um aus ihr eine wirksame Einsatztruppe bilden zu können, sind Ergänzungskräfte aus der Nachbarschaft durch die Polizei heranzuziehen. Die Heranziehung beantragt der Betriebsluftschutzleiter. Dieser selbst soll nach Möglichkeit zur Gefolgschaft gehören. Er muß in der unmittelbaren Nähe der Kirche wohnhaft sein. Bei der Heranziehung des Betriebsluftschutzleiters und der sonstigen Kräfte der Einsatzgruppe, sei es aus der Gefolgschaft, sei es aus der Nachbarschaft, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nur solche Personen herangezogen werden, die auch im Ernstfall für den Luftschutz der Kirche zur Verfügung stehen. Doppelheranziehungen, insbesondere zum Selbstschutz in den benachbarten

Wohnhäusern und zur Einsatzgruppe für die Kirche, sind zu vermeiden.

Die Kosten für die Ausrüstung und zur Ausbildung der genannten Einsatzgruppe und die durch §§ 12 und 15 der ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz und § 109 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung entstehenden Kosten trägt die Kirche.

##### 2. Sachliche Maßnahmen.

Für jede Kirche sind die notwendigen Luftschutzräume mindestens in behelfsmäßiger Ausführung herzurichten. Die Errichtung der Luftschutzräume wird oft nur in benachbarten Häusern durchführbar sein. Hierbei sind nach Möglichkeit nur solche Häuser auszuwählen, die außerhalb des Trümmerbereichs der Kirche liegen. Erklärt sich der Eigentümer des für den Ausbau des Luftschutzraumes der Kirche in Betracht kommenden Nachbarhauses zur freiwilligen Duldung des Einbaues nicht bereit, so ist bei dem örtlichen Luftschutzleiter ein Antrag auf Erzwingung der Duldung nach dem Wehrleistungsgesetz in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Bedarfsstellen des zivilen Luftschutzes vom 23. August 1938 und vom 23. Dezember 1938 (R G Bl. Teil I S. 1060 und S. 1922) zu stellen.

In der Kirche muß durch geeignete Anschläge und sonstige organisatorische Maßnahmen die richtige Verteilung der Gemeinde auf die einzelnen Luftschutzräume sichergestellt werden.

Die Verdunklung ist nach den Vorschriften der achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz durchzuführen. Wegen der Eigenart der Kirchen werden im allgemeinen nur Verdunklungsmaßnahmen an den Lichtquellen in Betracht kommen.

Die Geräteausstattung richtet sich nach dem Anhang 5 der L. Dv. 755.

Die Entrümpelung der Böden und Türme ist nach den Vorschriften der dritten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz durchzuführen. Böden und Türme sind auf gefahrlose Gangbarkeit zu überprüfen.

Für Kunstschätze gelten die Richtlinien über den Luftschutz in Museen vom 26. August 1939 (veröffentlicht im R M Bl.) sinngemäß.

#### III. Bei Aufruf des Luftschutzes.

Nach Aufruf des Luftschutzes dürfen ständig nur so viel Personen zum Gottesdienst zugelassen werden, wie in den vorhandenen Luftschutzräumen untergebracht werden können. Deshalb ist der Gottesdienst nötigenfalls für die einzelnen Teile

der Gemeinde zu verschiedenen Zeiten anzusehen. Bei Dunkelheit darf kein Gottesdienst stattfinden. Der örtliche Luftschutzleiter kann Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

Alle Friedensvorbereitungen sind zu überprüfen. Es ist sicherzustellen, daß die Kirchen, wenn sie nicht ohnehin offen stehen, jederzeit geöffnet werden können. Ein etwa notwendig werdender Abtransport von Kunstschätzen ist nach den oben genannten Richtlinien vorzunehmen.

#### IV. Bei Fliegeralarm.

Fällt der Fliegeralarm in den Gottesdienst, so ist dieser zu unterbrechen. \*) Gemeindeglieder und die Einsatzgruppe suchen die Luftschutzzräume auf.

Fällt der Fliegeralarm in die gottesdienstfreie Zeit, so verbleibt die Einsatzgruppe zunächst in den für sie bestimmten Luftschutzzräumen. Die Einsatzgruppe hat nach Möglichkeit unverzüglich nach der Beendigung des Fliegerangriffs die Kirche auf etwaige Luftangriffsschäden zu beobachten. Falls Schäden festgestellt werden, deren unverzügliche Bekämpfung notwendig ist, begibt sich die Einsatzgruppe selbständig aus den verschiedenen Luftschutzzräumen zu einem vorher vereinbarten Treffpunkt, um von dort unter Führung des Betriebsluftschutzleiters die Schadensbekämpfung aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, daß der Betriebsluftschutzleiter nach Aufruf des Luftschutzes die Befugnis besitzt, auch solche Personen, die nicht zur Einsatzgruppe gehören, zur Beseitigung dringender Schäden vorübergehend heranzuziehen.

#### V. Nach Entwarnung.

Nach Entwarnung hat der Betriebsluftschutzleiter unter Hilfe der Angehörigen des Feuerlöschtrupps durch einen Rundgang in der Kirche festzustellen, ob Luftangriffsschäden aufgetreten sind. Die übrigen Kräfte der Einsatzgruppe halten sich an dem vorher zu bestimmenden Treffpunkt in der Nähe der Kirche auf.

Berlin, den 26. August 1939.

Der Reichminister der Luftfahrt  
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.  
Im Auftrag  
gez. (Unterschrift.)

\*) Bemerkung. Die Gläubigen sind über die Unterbrechung des Gottesdienstes bei Fliegeralarm zu belehren und über die Pflicht, die Luftschutzzräume sofort aufzusuchen. Für den celebrierenden Priester verweisen wir auf das Missale Romanum: De defectibus in celebratione Missarum occurrentibus X, insbesondere Abschnitt 2: „Si timeatur in-

(Ord. 4. 9. 1939 Nr. 12679.)

### Taufe von Zigeunerkindern.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten teilt durch Erlaß vom 1. August 1939 I 22568/39 J) folgendes mit:

„Häufig wurden auf Pfarrämtern, namentlich katholischen, Zigeunerkinde getauft, ohne daß die Geburt der Kinder vorher beim Standesamt angemeldet war. Öfters haben Zigeuner ihre Kinder auch mehrmals taufen lassen, offenbar um in den Besitz mehrerer Taufbescheinigungen oder sonstiger Vorteile zu gelangen.“

Wir weisen die Erzbischöflichen Pfarrämter und Kuratien an, die Taufe von Zigeunerkindern nur dann vorzunehmen, wenn von den Eltern die Geburtsurkunde des Standesamts vorgezeigt werden kann.

Freiburg i. Br., den 4. September 1939.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

#### Ernennung.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 31. August ds. Js. den Pfarrer und Dekan Lorenz Gehrig in Neuhausen bei Pforzheim zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

#### Pfründebesetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 16. Juli: Robert Merkle, Pfarrer in Kürzell, auf die Pfarrei Ettenheimmünster.
- 3. Sept.: Friedrich Wilhelm Kornwachs, Vikar in Tiengen (Oberrhein), auf die Pfarrei Weildorf, Dek. Haigerloch.
- 3. „ Bernhard Zink, Pfarrverweser in Bad Rippoldsau, auf diese Pfarrei.

#### Verseetzungen.

- 18. Aug.: Georg Oberle, Vikar in Bühlertal-Obertal, i. g. E. nach Ulstadt.
- 23. „ Emil Kiesel, bisher beurlaubt, als

cursus hostium, vel alluvionis, vel ruina loci ubi celebratur, ante Consecrationem dimittatur Missa; post Consecrationem vero Sacerdos accelerare poterit sumpcionem Sacramenti, omissis omnibus aliis.“ Auch andere Abschnitte des Kapitels X können in Frage kommen

- Bikar nach Mannheim-Käfertal.
23. Aug.: Hermann Stiefvater, Bikar in Mannheim-Käfertal, als Pfarrverweser nach Sinslingen.
1. Sept.: Johannes Druckenmüller, Bikar in Furtwangen, i. g. E. nach Baden-Baden, U. L. Frau.
1. " Joseph Guldberg, Bikar in Nußloch, i. g. E. nach Schloßau.
1. " Hermann Kürz, Bikar in Au am Rhein, i. g. E. nach Schopfheim.
1. Sept.: Dr. Anton Mohe, Religionsprofessor in Bruchsal, als Pfarrverweser nach Stettfeld.
1. " Anton Uhrenbacher, Bikar in Langenbrand, i. g. E. nach Furtwangen.
4. " Hubert Seemann, Bikar in Baden-Baden, U. L. Frau, als Religionslehrer für die Kottel-Oberschule in Freiburg i. Br.
5. " Albert Nowack, Studienassessor in Freiburg i. Br., als Pfarrverweser nach Hochdorf.